

Sch 27. Okt. 58 - 12

Bern, den 23. Oktober 1958

C.22.90,U'Ch,3- BI/mw

VertraulichAusgeteilt

Sch 27. Okt. 58 - 12

M i t b e r i c h t

zum Antrag des Volkswirtschaftsdepartements vom 17. Oktober 1958 betreffend vorsorgliche Erteilung von Auslandurlaube an führende Persönlichkeiten der Wirtschaft.

I.

Der vorliegende Antrag gibt uns zu Bedenken politischer und psychologischer Natur Anlass. Die Erteilung von Auslandurlaub an in der Öffentlichkeit bekannte und in der Wirtschaftsführung tätige Persönlichkeiten könnte ungünstigste Rückwirkungen auf die öffentliche Meinung zeitigen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass hiedurch die Erhaltung der innern Widerstandskraft und das Vertrauen der Bevölkerung zu den führenden politischen und wirtschaftlichen Schichten erheblich beeinträchtigt werden. Im Volke würde wohl sehr bald von einer Flucht gesprochen werden.

Die Veröffentlichung der Massnahme im jetzigen Zeitpunkt würde den Anschein erwecken, als ob man schweizerischerseits mit einem baldigen Kriegsausbruch rechne, und hätte auch in dieser Hinsicht unerfreuliche Rückwirkungen sowohl im Innern des Landes als im Ausland.

Aber auch im einzelnen befriedigt die vorgeschlagene Lösung nicht:

- 1) Die Zahl der Beurlaubten erscheint als viel zu hoch und im Vergleiche zu 1952 hat sich die Zahl verdreifacht. Es ist kaum einzusehen, dass die Verhältnisse sich seitdem so stark gewandelt haben, um eine derartige Erhöhung zu rechtfertigen. Der Erlass des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge und der Bundesratsbeschlüsse über die Sitzverlegung haben zwar eine rechtliche jedoch nicht eine tatsächliche Aenderung der Situation bewirkt.
- 2) Nicht tragbar erscheint, einer einzigen Firma allein (Nestlé), 37 Beurlaubungen einzuräumen. Es sei darauf hingewiesen, dass dieser Konzern für seine auf der westlichen Hemisphäre gelegenen Interessen bereits eine zentrale Organisation in Panama besitzt (UNILAC).



- 2 -

- 3) Bei der Durchsicht der Liste stösst man auf Personen, deren Auswahl eigenartig erscheint. Es befinden sich darunter eine ganze Reihe von Offizieren. Auf jeden Fall sollte nicht ein Major, der eine Schwere Kanonen-Abteilung kommandiert, in den Genuss desurlaubes kommen. Noch merkwürdiger erscheint, dass die Firma Nestlé die Beurlaubung eines Reklameexperten und von zwei Fachleuten für Industrie- und Sozialversicherungen verlangt; es ist nicht einzusehen, dass eine Ausreise dieser Leute kriegswirtschaftlich wichtig sein soll.

II.

Auf der andern Seite verkennen wir nicht, dass eine gewisse Notwendigkeit besteht, über zuverlässige und kompetente Persönlichkeiten im Auslande verfügen zu können. Wir verschliessen uns auch nicht der Tatsache, dass entsprechende Vorbereitungen für den Kriegsfall getroffen werden müssen. Um die Nachteile nach Möglichkeit herabzusetzen, wird man sich dabei an folgende Richtlinien halten müssen:

- 1) Die Zahl der zu beurlaubenden Persönlichkeiten ist auf ein Minimum herabzusetzen, 1952 genügten deren 28.
- 2) Es sollten sich keine Offiziere darunter befinden.
- 3) In erster Linie sind dienstfreie oder nicht mehr dienstpflichtige Personen vorzusehen.
- 4) Vor einem Rückgriff auf in der Schweiz befindliche Personen sind alle bereits im Ausland befindlichen Leute einzusetzen und entsprechend zu instruieren. Zahlreiche Firmen verfügen über Schweizerbürger in leitender Stellung im Auslande. Auch die Heranziehung von vertrauenswürdigen Ausländern kann nicht in jedem Falle abgelehnt werden.
- 5) Es sollte auch vermieden werden, gerade die Spitzen der Unternehmungen, wie Präsidenten und Generaldirektoren, die im Vordergrund des Interesses stehen, zu beurlauben. Sicher kann der Zweck sehr oft mit Persönlichkeiten auf der zweiten Stufe der Hierarchie erreicht werden.
- 6) Die Gesuche sind von den einzelnen Firmen detailliert zu begründen und von der zuständigen Amtsstelle gründlich zu überprüfen.
- 7) Schliesslich braucht die Massnahme nicht endgültig im jetzigen Zeitpunkt ergriffen zu werden. Es kann damit bis zu einem Zeitpunkte zugewartet werden, indem die Kriegsgefahr sich deutlicher abzeichnet. Das gilt vor allem auch für eine allfällige Veröffentlichung. Vorbereitungen können trotzdem getroffen werden. So kann eine provisorische Liste erstellt und à jour gehalten werden; auch wird man die Formulare bereithalten können. Es ist nicht gesagt, dass im Falle eines neuen Krieges sich die

- 3 -

Lage so gestaltet, dass alle vorgesehenen Persönlichkeiten Auslandsurlaub erhalten müssen. Man wird vielmehr dann von Fall zu Fall über die endgültige Bewilligung entscheiden, wenn es die Landesinteressen wirklich erfordern.

III.

Aus diesen Gründen beantragen wir, auf den Antrag nicht einzutreten und das Volkswirtschaftsdepartement zu beauftragen, gemeinsam mit dem Militärdepartement die Frage auf Grund der oben aufgestellten Richtlinien neu zu überprüfen.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Petitpierre